



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –

Frage Nummer 20 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Verfahren waren bzw. sind bezüglich des Gerichtsstandes der ausschließlichen Zuständigkeit für besondere Auslandsverwendungen der Bundeswehr in Kempten seit dem Jahr 2016 (bitte gegliedert jeweils nach Jahren) anhängig und wie wurden bzw. werden sie erledigt (Einstellungen, Anklagen, Urteile, Rechtsmittelentscheidung), auch vor dem Hintergrund einer bundesweiten noch nicht gewährleisteten Einheitlichkeit digitalen Aktenverkehrs?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Eine systematische und umfassende Erfassung aller Ermittlungsverfahren betreffend die Sonderzuständigkeit der Staatsanwaltschaft Kempten (Allgäu) gemäß § 11a Strafprozessordnung (StPO) erfolgt erst seit dem Jahr 2019. Für die Jahre 2016 und 2017 kann daher keine Aussage dazu getroffen werden, um welche Verfahren es sich handelte und wie diese sachbehandelt wurden, sondern lediglich eine Zahl mitgeteilt werden. Für das Jahr 2018 sind nur teilweise Aufzeichnungen zur Sachbehandlung vorhanden.

Sämtliche nachstehend genannten Strafbefehle bzw. Urteile sind rechtskräftig.

2016: 11 Verfahren

2017: 15 Verfahren

2018: 22 Verfahren

Zwei Verfahren wurden eingestellt gemäß § 170 Absatz 2 StPO, bei fünf Verfahren wurden Strafbefehle mit Geldstrafen erlassen; bei einem Verfahren wurde ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe erlassen, das Verfahren endete aber nach Berufung und Revision mit einem Freispruch. Zu den restlichen Verfahren bestehen keine näheren Aufzeichnungen zur Sachbehandlung.

2019: 38 Verfahren

Es wurden zwölf Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt und fünf Verfahren gemäß § 153 Absatz 1 StPO. Es wurden 17 Strafbefehle mit Geldstrafen

erlassen, wobei in einem Fall davon später ein Freispruch erfolgte, sowie ein Strafbefehl mit einer Bewährungsstrafe. Zudem erfolgten drei Abgaben an andere Staatsanwaltschaften.

2020: 13 Verfahren

Es erfolgten zwei Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO und eine Einstellung gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 1 StPO. Es wurden neun Strafbefehle mit Geldstrafen erlassen. Zudem wurde in einem Fall Anklage zum Landgericht erhoben (Ergebnis: Freiheitsstrafe zur Bewährung).

2021: 12 Verfahren

Es erfolgten eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO und zwei Einstellungen gegen Geldauflage nach § 153a Absatz 1 StPO (eine davon nach ursprünglichem Strafbefehl). Es wurden zudem acht Strafbefehle mit Geldstrafen und ein Strafbefehl mit Freiheitsstrafe (Einspruch und Berufung, Ergebnis: weiterhin Freiheitsstrafe mit Bewährung) erlassen.

2022: 8 Verfahren

Es wurden drei Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, eine Einstellung gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 2 StPO (nach ursprünglichem Strafbefehl) und vier Strafbefehle mit Geldstrafen erlassen.

2023: 11 Verfahren

Es erfolgten zwei Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, eine Einstellung gemäß § 153 Absatz 2 StPO in der Berufungsinstanz (nach ursprünglichem Strafbefehl), zwei Einstellungen gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 1 StPO, vier Strafbefehle mit Geldstrafen und eine Anklage zum Strafrichter (Ergebnis: Freispruch). Ein Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2024: 13 Verfahren

Es erfolgten fünf Einstellungen gemäß § 170 Absatz 2 StPO, zwei Einstellungen gemäß § 153a Absatz 1 StPO gegen Geldauflage, eine Einstellung gemäß § 154 Absatz 1 StPO, eine Verfahrensverbindung, drei Strafbefehle mit Geldstrafen und ein Strafbefehl mit Freiheitsstrafe.

2025: 8 Verfahren

Es wurden vier Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt und ein Verfahren gemäß § 153a Absatz 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage. Zudem wurde ein Strafbefehl mit Geldstrafe erlassen. Bei zwei Verfahren laufen Anhörungen gem. Nr. 90 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren wegen einer beabsichtigten Einstellung gegen Geldauflage gemäß § 153a Absatz 1 StPO und einer beabsichtigten Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 StPO.

2026 (Stand 15.04.2026): 1 Verfahren

Das Verfahren wurde gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.